

Parktafel 2010/2011

Der Begriff des Handelsagenten und seines Berufsstandes wurde in der Straßenverkehrsordnung verankert (19. StVO-Novelle 1994 - § 76 a Abs. 2) und das Bundesgremium der Handelsagenten hat eine Parktafel "Im Dienst der Wirtschaft" erstellt, die dem Handelsagenten das Befahren der Fußgängerzonen bei Ausübung seiner Tätigkeit erleichtern soll.

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung - StVO:

. . . Die Behörde kann nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass mit

Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3 500 kg, die zur Ausübung der Tätigkeit als Handelsvertreter (*Handelsagent*) dienen und die mit einer Tafel mit der Aufschrift „Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler“ (*Bundesgremium der Handelsagenten*) und mit dem Amtssiegel des Landesgremiums, dem der Handelsvertreter (*Handelsagent*) angehört, gekennzeichnet sind,

die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf . . .

Solche **Ausnahmebestimmungen** (erkennbar an Zusatztafeln), die explizit den Handelsagenten die Ladetätigkeit in den gekennzeichneten Fußgängerzonen erlauben, gibt es z. B. in Linz, Wels und Salzburg Stadt. Während der Ladetätigkeit ist ein Kurzparkschein zu lösen.

In anderen Städten sind Handelsagenten, die die Parktafel verwenden, auf den "good-will" der zuständigen Überwachungsorgane angewiesen!



Auszug aus der Straßenverkehrsordnung StVO i.d.g.F. - § 76a. Fußgängerzone Abs. 2 Z 4

... Die Behörde kann nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3 500 kg, die zur Ausübung der Tätigkeit als Handelsvertreter dienen und die mit einer Tafel mit der Aufschrift „Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler“ und mit dem Amtssiegel des Landesgremiums, dem der Handelsvertreter angehört, gekennzeichnet sind, die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf ...

Haftungsausschluss

Die Wirtschaftskammern Österreichs und die Gremien der Handelsagenten übernehmen keinerlei Haftung im Zusammenhang mit der Verwendung der Parktafel, insbesondere auch nicht bei nicht ordnungsgemäßer bzw. missbräuchlicher Benutzung.

Jedes Mitglied erhält von seinem Gremium eine Parktafel 2010/2011. Diese ist auf das jeweilige Kraftfahrzeug des Handelsagenten auszustellen, ist nicht übertragbar und zwei Jahre gültig.

Sollten Sie noch keine Parktafel erhalten haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Landesgremium!